

**Satzung der Stadt Leer über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes Oststadt**

„Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 BGBl. I S. 2907, berichtigt am 16.01.1998 BGBl. I S.137), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.03.01 Nds. GVBl S. 112) hat der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung räumlicher und sozialer Missstände im Bereich der Oststadt der Stadt Leer wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Oststadt". Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Verfahrenswahl**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 bis 156 a BauGB wird hingewiesen.

Es wird weiterhin gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen."

Die vom Rat der Stadt Leer am 21.06.2001 beschlossene Satzung der Stadt Leer über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oststadt wird hiermit gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Leer über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oststadt liegt vom

Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Fachbereich 2.61 - Stadtplanung - der Stadt Leer, Zimmer 114/115, Rathausstraße 1 (Neubau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung der Stadt Leer über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oststadt rechtsverbindlich.

Leer, den 09.11.2001

**Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister**

Anlage (Karte)



Legende

--- Stärkungsbereich

STADT LEER

Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“
Leer – Oststadt

„Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“

Mai 2001